

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein langjähriges Ehrenmitglied

Richard Jacobs

(Bühl)

der am 13. Juni 2020 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Richard Jacobs hat sich um den deutschen Fußballsport, insbesondere um den Südbadischen Fußballverband, in großem Maße verdient gemacht. Mit seinem Wissen, seiner Leidenschaft und seinen Erfahrungen hat er ein langjähriges Engagement im Ehrenamt in verschiedenen Funktionen verkörpert wie kaum ein anderer.

Bereits 1971 wurde er in das Bundesgericht des Deutschen Fußball-Bundes gewählt, dem er bis 1998 angehörte, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender dieses Gremiums. Von 2004 bis 2007 war er Vorstandsmitglied des DFB. Aufgrund seiner großen Verdienste wurde er anschließend zum Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

1968 war der Jurist zum stellvertretenden Vorsitzenden und 1983 dann zum Vorsitzenden, dem heutigen Präsidenten, des Südbadischen Fußballverbandes gewählt worden. Dieses Amt übte er ebenfalls bis 2007 aus. In Anerkennung seiner Leistungen wurde er im selben Jahr zum Ehrenpräsidenten des Verbandes ernannt.

Wer fundierten juristischen Rat suchte, war bei Richard Jacobs, der bereits 1987 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde, gut aufgehoben.

Mit dem Juristen aus Bühl haben wir eine große Persönlichkeit und guten Freund verloren, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung in Verbindung mit der durch den DFB-Bundestag 2019 erteilten Ermächtigung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 10, 13 Nr. 1., 16 Nr. 1.4, 16a Nr. 2., 18 Nr. 2., 23 Nr. 2. und 44 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen, § 46 Nr. 2.3.1 zu streichen sowie §§ 10a und 16b neu in die DFB-Spielordnung aufzunehmen.

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.5 unverändert]

[alt Nrn. 2.5 und 2.6 werden neu Nrn. 1.6 und 1.7]

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

[alt Nr. 3.1 wird neu Nr. 2.1]

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer**, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.

[alt Nrn. 3.3 und 3.4. werden neu Nrn. 2.3 und 2.4]

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentral-

verwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nr. 2.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.2** Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer**, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

[alt Nr. 4.3 wird neu Nr. 3.3]

- 3.4** Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

[alt Nrn. 4.5 bis 4.7 werden neu Nrn. 3.5 bis 3.7]

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

[...]

5.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 5.1 zu erteilen, so-

fern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

[alt Nrn. 6.3 bis 6.7 werden neu Nrn. 5.3 bis 5.7]

- 5.8** Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nrn. 5.1 bis 5.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nrn. 5.1 bis 5.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

§ 10a

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name des Vereins

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/ Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im **DFBnet bzw. dem Spielerpass** entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden **oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen.** Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. **Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.**

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, **oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen**, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern **oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet einfordern.** Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, **oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.**

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass **oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2.** Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

[Nrn. 1.5 und 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. bis 7. sowie Zusatz für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 unverändert]

§ 16a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

[Nr. 1. unverändert]

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFBSpielerordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Ab-

meldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, **sofern vorhanden**, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. **Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.**

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Ein-sendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

[Nr. 3. unverändert]

§ 16b

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die auf Grund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit.

Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Ab-

meldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 18

Übergebietlicher Vereinswechsel

[Nr. 1. unverändert]

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, **oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nr. 1. unverändert]

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2. erteilt werden.

[Nrn. 3. bis 12. sowie Zusatz für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

§ 44

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt.

In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde der Herren dürfen in Amateur-Mannschaften auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateur-Mannschaften dieses Vereins spielberechtigt sind.

In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde der Frauen dürfen in allen Mannschaften auch Spielerinnen eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele dieser Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Werden nach dem 30. Juni 2020 noch Bundes-spiele (Pflichtspiele) gemäß §§ 41, 42 der DFB-Spielordnung der Spielzeit 2019/2020 ausgetragen, so sind für den jeweiligen Verein bzw. die jeweilige Tochtergesellschaft nur Spieler spielberechtigt, die bereits ein Pflichtspielrecht für den betreffenden Verein bzw. die betreffende Tochtergesellschaft vor dem 1. Juli 2020 hatten.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

§ 46

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

[Nr. 2.3.1 wird gestrichen]

Diese Änderung tritt zur Spielzeit 2020/2021 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 3 Nr. 2., 3a, 4, 7c, 28 und 43 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nr. 1. unverändert]

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

[...]

§ 3a

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins **vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der DFB-Spiel-**

ordnung in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 4 bis 6 unverändert]

§ 4

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name des Vereins des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/ Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 7c

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

[Nr. 1. unverändert]

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

d) Auf dem Spielerpass **bzw. in die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online** ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.

[Buchstaben e) und f) unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 28

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen

[Nr. 2.1 unverändert]

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen Junioren-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer des Ausstellers**, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

[Nrn. 2.3 bis 2.6 unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 43

Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in der B-Juniorinnen-Bundesliga

[Buchstabe a) unverändert]

- b) Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe des Geburtsdatums, der Spielerpassnummer **bzw. Registriernummer des Ausstellers**, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

[Buchstaben c) bis e) unverändert]

[Nrn. 3. bis 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 11 und 20 Nr. 3. der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Für Trainer, welche die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, z. B. wegen des Ausfalls von Trainer-Lehrgängen, nicht oder nicht rechtzeitig erlangen konnten oder können, können in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

§ 20

B-Lizenz

[Nrn. 1.-2. unverändert]

3. Die DFB-Trainer-B-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren **und als DFB-Stützpunkttrainer zu arbeiten (letzteres nur in Kombination mit dem Torwarttrainer-Zertifikat Leistungs-Lehrgang-DFB).**

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 5, 7, 8, 10, 13, 40 und 43 der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen sowie §§ 5a und 8a neu in die DFB-Futsal-Ordnung einzufügen:

§ 5

Spielerlaubnis

[Nr. 1. unverändert]

[alt Nrn. 2.4 bis 2.5 werden neu Nrn. 1.10 bis 1.11]

§ 5a

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name des Vereins

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Futsal-Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand des Futsal-Spielerpasses erfolgen.

2.1. Der Futsal-Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1.1. Lichtbild

2.1.2. Name und Vorname(n)

2.1.3. Geburtstag

2.1.4. Eigenhändige Unterschrift

2.1.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.1.6. Registriernummer des Ausstellers

2.1.7. Name des Vereins und Vereinsstempel

Der Futsal-Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Futsal-Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Futsal-Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Futsal-Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/ Futsal-Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Futsal-Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Futsal-Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden **oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen.** Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Futsal-Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. **Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2.**

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Futsal-Spielerpass nicht beigefügt ist **oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen,** muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern **oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet einfordern.** Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Futsal-Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, **oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.**

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Futsal-Spielerpass **oder im DFBnet Pass Online gemäß § 8 Nr. 2.** Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

[Nrn. 1.5 und 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

§ 8

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online Futsal

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online Futsal die allgemeinen Regelungen der §§ 5 und 7 entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online Futsal eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online Futsal autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

[Nr. 1. unverändert]

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Futsal-Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 7 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Futsal-Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online Futsal auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Futsal-Spielerpass, **sofern vorhanden**, ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. **Sofern Landesverbände keine Futsal-Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.**

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online Futsal eingeben, sofern er im Besitz des Futsal-Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Futsal-Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Futsal-Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Futsal-Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Futsal-Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

[Nr. 3. unverändert]

§ 8a

Grundsätze für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal bei Landesverbänden, die keine Futsal-Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis.

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online für Futsal durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebefugnis) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 7) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Futsal-Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Futsal-Spielerberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten

Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit.

Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.

3. Die Futsal-Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Landesverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Pass Online Futsal. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Landesverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Pass Online Futsal – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die

in § 7 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis- anträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 10

Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor **oder sind die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 13

*Vereinswechsel eines Vertragsspielers
(einschließlich Statusveränderungen)*

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nr. 1. unverändert]

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen **Futsal-Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2.** erteilt werden.

[Nrn. 3. bis 12. unverändert]

§ 40

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Ver-

eins vor, **oder sind die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

§ 43

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Aus dem Status als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
- a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins nur unter Beachtung dereinschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist **eine neue Futsal- oder Feldfußball-Spielberechtigung** zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Futsal-Spielerpass oder Feldfußball-Spielerpass ist unter dem Namen des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört. **Gleiches gilt für den Eintrag und Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**
 - e) Bei Neugründung des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein.

- f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt; diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Futsal- Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins eingeteilt ist.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 12 Nr. 1. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern:

§ 12

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne der §§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

Absage des DFB-Ü-Cups 2020

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß der in Ziffer 1. erteilten Ermächtigung des vom Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 beschlossenen Antrags Nr. 14 in Verbindung mit § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgenden Beschluss gefasst:

1. Der DFB-Ü 40-Cup der Herren gemäß §§ 88 – 94 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2020 abgesagt.

2. Der DFB-Ü 50-Cup der Herren gemäß §§ 95 – 101 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2020 abgesagt.
3. Der DFB-Ü 35-Cup der Frauen wird für das Jahr 2020 abgesagt.

Festlegung der Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 29. Juni 2020 folgende Beschlüsse zur Festlegung der Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler (vgl. insbesondere § 23 Nr. 1.1, Satz 2 der DFB-Spielordnung) gefasst:

1. Die folgende Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler wird in zwei Phasen unterteilt.
2. Die erste Phase – Wechselperiode I.1 – umfasst den 1.7.2020 (0:00 – 24:00 Uhr).
3. Die zweite Phase – Wechselperiode I.2 – umfasst den Zeitraum vom 15.7.2020 bis einschließlich 5.10.2020.
4. Sämtliche Regelungen der DFB-Spielordnung betreffend die Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das folgende Spieljahr 2020/2021 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die §§ 22 Nr. 2. Abs. 2, Nr. 10, 23 Nrn. 1.3, 1.4, 2., 3. Abs. 1, 4., 5., 7. und 10., 30 Nrn. 1., 2., 3. und 5. der DFB-Spielordnung.
5. Die vorstehend genannten Zeiträume sind für die Mitgliedsverbände des DFB verbindlich. Sie können für den Vereinswechsel von Vertragsspielern jedoch verkürzt werden.

Diese Bestimmungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 29. Juni 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 23 Nrn. 1.3 und 1.4 der DFB-Spielordnung zu ändern:

- 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Im Falle einer Verlängerung der Spielzeit 2019/2020 über den 30.6.2020 hinaus gilt abweichend von dem vorstehenden Absatz: Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann auch dann außerhalb der Wechsel-

periode I bis zum 31.12.2020 erfolgen, wenn der Vertrag des Spielers im Falle einer über den 30.6.2020 hinaus verlängerten Spielzeit 2019/2020 nach dem letzten Pflichtspiel eines Klubs oder zum Ablauf dieser Spielzeit (2019/2020) endet, und der Spieler danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend. **Abweichend von Nr. 1.4, Satz 2 dürfen Vertragsspieler in der Spielzeit 2020/2021 in Pflichtspielen von maximal drei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.**

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern:
Alfred H u s c h k a (Parchim).

Südwestdeutscher Fußballverband:
Walter L a u b s c h e r (Weidenthal), Gerd S c h m i t t (Mainz-Bingen).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Detlef K i r s c h (Wetter), Eckhardt L i n k e (Bad Laasphe).

Württembergischer Fußballverband:
Frank D ü r r (Schwäbisch Gmünd), Achim F r a n k (Birenbach), Paul G e s e l l (Meckenbeuren), Michael K a r l e (Weinstadt).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 34 der Satzung des DFB folgende neue Mitglieder in die Jury des Julius-Hirsch-Preises berufen: Fritz K e l l e r (Oberbergen) als Vorsit-

zender, Christian S e i f e r t (Frankfurt/Main) als Vertreter des DFL e.V. und Julia H i r s c h (Würzburg), die Urenkelin von Julius Hirsch auf Vorschlag der Familie Hirsch.

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 51 der DFB-Spielordnung beschlossen, § 71 Nr. 6. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ergänzen:

18.B DFB-Vereinspokal der Junioren § 71

Teilnahmeberechtigung

6. Jeder Landesverband hat der DFB-Zentralverwaltung spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.

Sonderregelung für die Teilnahmeberechtigung des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2020/2021:

Die Meldefrist nach Nr. 6. wird ausgesetzt. Der DFB-Jugendausschuss bestimmt eine abweichende Meldefrist (Ausschlussfrist).

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmung 11 zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 38 Nr. 1. der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen, Ziffer VI. der Durchführungsbestimmung 11 zur DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

VI. Fortbildung der DFB-Schiedsrichter

Die Schiedsrichter der DFB-Liste haben ihre Regelkenntnisse und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einmal jährlich der Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. dem DFB-Schiedsrichter-Ausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, in einem von dieser bzw. diesem organisierten Vorbereitungs-Lehrgang auf die neue Spielzeit nachzuweisen. **Für die reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent ist der Nachweis mit Bestehen des von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Regeltests erbracht.**

Ein hier nicht bestandener Test darf wiederholt werden. **Die Einzelheiten bezüglich Art und Anzahl der Wiederholungsprüfungen legen die Schieds-**

richterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, fest. Sollte ein Schiedsrichter während einer Spielzeit auch keine Wiederholungsprüfung bestehen, geht die Qualifikation für die DFB-Schiedsrichter-Liste verloren. **Ausgenommen von dieser Regelung sind längerfristig oder wiederholt längerfristig, mit ärztlichem Nachweis belegt, erkrankte bzw. verletzte Schiedsrichter, worüber im Einzelfall die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, entscheidet.**

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss legen die Kriterien für die Leistungsprüfungen fest.

Weitere Tests im Laufe der Spielzeit **können durchgeführt werden.** Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss erstellen je nach Zugehörigkeit der betreffenden Schiedsrichter einen jährlichen Lehrgangsplan, in dem weitere Fortbildungsmaßnahmen festgelegt werden.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen, die §§ 9, 16, 22, 28, 34 und 40 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

ABSCHNITT B

Deutsche Futsal-Meisterschaft der Herren

§ 9

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen mit maximal 14 Spielern auszufüllen, der spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen oder im DFBnet freizugeben ist.

Die Spieler müssen sich vor Spielbeginn durch einen Futsal-Spielerpass legitimieren. **Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**

[Nr. 8. unverändert]

ABSCHNITT D

Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren

§ 16

Spielberechtigung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. **Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**

[Nr. 4. unverändert]

ABSCHNITT E

Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren

§ 22

Spielberechtigung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. **Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**

[Nr. 4. unverändert]

ABSCHNITT F

Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren

§ 28

Spielberechtigung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. **Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**

[Nr. 4. unverändert]

ABSCHNITT G

Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

§ 34

Spielberechtigung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielerinnen, einschließlich Torhüterin, von denen sich fünf (einschließlich Torhüterin) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spielerinnen müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. **Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**

[Nr. 4. unverändert]

ABSCHNITT H

Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

§ 40

Spielberechtigung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielerinnen, einschließlich Torhüterin, von denen sich fünf (einschließlich Torhüterin) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spielerinnen müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. **Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.**

[Nr. 4. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 39 der DFB-Spielordnung beschlossen, § 11 Abschnitt A., § 4 Abschnitt B., sowie Nr. 3. von Abschnitt C. der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu ändern und zu ergänzen:

A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)

§ 11

Werbefläche und Positionierung

1. Die Form der Werbung ist frei. Sie ist jedoch grundsätzlich (siehe Nr. 2.) nur auf der Vorderseite des Hemdes und in einer Größe von maximal 200 cm²
 - a) auf dem Brustteil zentriert und in horizontaler Ausrichtung oder
 - b) auf der rechten oder linken Körperhälfte oder in zentraler Position in vertikaler Ausrichtung zulässig.

Für die jeweiligen Bundes-Spielklassen und -Wettbewerbe können die für die jeweiligen Spielklassen bzw. Wettbewerbe zuständigen DFB-Ausschüsse abweichend von § 10 Absatz 1 weitere Werbeflächen auf der Trikotrückseite und/oder Hose zulassen. Das heißt, der DFB-Spielausschuss kann Regelungen für den Herrenspielbetrieb, konkret die 3. Liga, den DFB-Vereinspokal der Herren sowie für Futsal-Wettbewerbe, der DFB-Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb, konkret die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, den DFB-Vereinspokal der Frauen sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga und Futsal-Wettbewerbe für Frauen und Juniorinnen sowie der DFB-Jugendausschuss für die A- und B-Junioren-Bundesliga sowie den DFB-Vereinspokal der Junioren und Futsal-Wettbewerbe der Junioren treffen. Für die Belange der 3. Liga ist vorab der DFB-Ausschuss 3. Liga zu hören. Für die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zuvor der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen zu hören. Bei Aufstiegs- oder Relegationspielen gelten für die beteiligten Klubs die jeweiligen getroffenen Regelungen der bisherigen Spielklassenzugehörigkeit.

Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller gemäß Ziffer V., nur dann zulässig, wenn es sich um Sponsoring-Maßnahmen im Rahmen einer Gruppenvermarktung einzelner oder mehrerer Wettbewerbe handelt. Für die Werbung auf dem Trikotärmel gilt Nr. 2.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils vor dem 1.1. vor Beginn des Spieljahres, für den DFB-Vereinspokal jeweils vor dem 1.7. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass diese Fläche für eine gemeinschaftliche Aktion im Sinne des § 14 Absatz 2 zu verwenden ist oder jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Ein Werbepartner darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

3. Alle Darstellungen, die im Grunddesign des Hemdes nicht vorhanden sind, sowie die Herstellerkennung müssen einen deutlich sichtbaren Abstand, mindestens aber 5 cm, zur Werbefläche haben.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

§ 4

1. Als Werbefläche dienen **grundsätzlich** die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots. **Die jeweiligen Mitgliedsverbände bzw. Wettbewerbsträger können für ihre Spielklassen und Wettbewerbe abweichend von § 2 Nr. 2. weitere Werbeflächen auf der Trikotrückseite und/oder der Hose zulassen.**
2. Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller, nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs handelt. Davon abweichend können die DFB-Mitgliedsverbände für die von ihnen selbst oder gemeinsam mit anderen DFB-Mitgliedsverbänden

veranstalteten Spielklassen oder Wettbewerbe entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Klubs ausnahmsweise auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist; dies setzt unter anderem zwingend voraus, dass eine klare Unterscheidbarkeit der Spielkleidungen der teilnehmenden Mannschaften gewährleistet ist, und der Spielbetrieb auch im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung

3. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen **darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern der für die betreffende Spielklasse bzw. den betreffenden Wettbewerb zuständige Regional- oder Landesverband bzw. Wettbewerbsträger entsprechende Beschlüsse fasst.**

Ergänzungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch- organisatorische Leistungsfähig- keit Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) und 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL), I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4 a) zu ergänzen:

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktage nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen. Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen kann weitergehende Ausnahmen von der grundsätzlich erforderlichen Trainer-Lizenz genehmigen und diese gegebenenfalls an Auflagen knüpfen, wenn der jeweilige Trainer die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht rechtzeitig erlangen kann.

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Benennung/Meldung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit der entsprechenden Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen.

Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann der DFB-Ausschuss Frauen-

Bundesligen im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz genehmigen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen kann weitergehende Ausnahmen von der grundsätzlich erforderlichen Trainer-Lizenz genehmigen und diese gegebenenfalls an Auflagen knüpfen, wenn der jeweilige Trainer die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht rechtzeitig erlangen kann.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 26. Juni 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen, §§ 6 – 9, 11 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

ABSCHNITT B

Deutsche Futsal-Meisterschaft der Herren

§ 6

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft können nach dem 30.6.2020 ausgetragen werden.

§ 7

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren nehmen zehn Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind pro Regionalverband zwei Mannschaften. Automatisch qualifiziert sind die Meister der jeweiligen Regionalligen. Über die Qualifikations-Wettbewerbe und -kriterien der weiteren Teilnehmer entscheiden die Regionalverbände jeweils für ihr Verbandsgebiet in eigener Zuständigkeit. Dabei ist zu gewähr-

leisten, dass alle Qualifikations-Wettbewerbe nach den Bestimmungen des § 25 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung durchgeführt werden. Die Regionalverbände melden dem DFB ihre Teilnehmer bis spätestens eine Woche vor Beginn der Deutschen Futsal-Meisterschaft.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Nr. 2. gilt auch dann, wenn Regionalligen in der Spielzeit 2019/2020 nicht rechtzeitig zu Ende gespielt werden können.

Die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft ist freiwillig. Die teilnahmeberechtigten Vereine haben jedoch unverzüglich verbindlich zu erklären, ob sie an der Deutschen Futsal-Meisterschaft 2019/2020 teilnehmen.

§ 8

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche-Futsal-Meisterschaft werden in einer Vorrunde sowie einer Hauptrunde mit Viertel- und Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel und anschließendem Endspiel durchgeführt.

In der Vorrunde, dem Viertel- und Halbfinale erhält der Sieger eines Spiels jeweils drei Punkte, der Verlierer null Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jeder Verein einen Punkt. Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der nach Abschluss von Hin- und Rückspiel mehr Punkte erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Punkte identisch, ist die Mannschaft qualifiziert, die in der Addition in beiden Spielen mehr Tore erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Tore ebenfalls identisch, wird das Rückspiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Sechsmeterschießen.

2. Über den Spielmodus der Vorrunde entscheidet der DFB-Spielausschuss unter Berücksichtigung einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe: Für den jeweiligen Deutschen Meister werden vier Punkte, für die Endspielteilnahme drei Punkte, für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres. Die Meister der jeweiligen Regionalligen sind automatisch für das Viertelfinale gesetzt und haben in der Vorrunde ein Freilos.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Der DFB-Spielausschuss kann einen abweichenden Austragungsmodus beschließen.

§ 9

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6. und § 25 Nr. 3. der DFB-Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In nach dem 30.6.2020 stattfindenden Pflichtspielen der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Spielzeit 2019/2020 sind für den jeweiligen Verein nur Spieler spielberechtigt, die bereits ein Pflichtspielrecht für den betreffenden Verein vor dem 1.7.2020 hatten.

[Nrn. 3. – 8. unverändert]

§ 11

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren

1. Bei den Vorrunden-, Viertel- und Halbfinalspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen. Der DFB kann als Zuschuss zur Organisation eine Organisationspauschale zahlen. Für die reisende Mannschaft zahlt der DFB einen Fahrtkostenzuschuss sowie bei einer Entfernung von mehr als 250 Kilometer einen Übernachtungskostenzuschuss für Unterkunft und Verpflegung für 19 Personen. Alle weiteren Kosten hat die teilnehmende Mannschaft selbst zu tragen.
2. Beim Endspiel um die Deutsche Futsal-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 14 Spieler und fünf Begleiter.

Klarstellende Regelung für die Spielzeit 2019/2020:

Sämtliche für die Teilnahme der Mannschaft am Spielbetrieb der Deutschen Futsal-Meisterschaft erforderlichen Kosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen. Dies umfasst insbesondere Kosten, die aufgrund der Umsetzung eines Hygiene-Konzepts bzw. öffentlich-rechtlicher Vorgaben notwendig sein können. Aufwendungsersatz- bzw. Kostenersatzansprüche gegen den DFB bestehen – auch im Falle, dass die Deutsche Futsal-Meisterschaft nicht ausgetragen werden kann – nicht.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.



DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Elektronischer Versand der Offiziellen Mitteilungen

Der Versand der Offiziellen Mitteilungen des DFB erfolgt ab dieser Ausgabe ausschließlich auf elektronischem Weg.

Die Datei ist auf der Homepage des Deutschen Fußball-Bundes unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/offizielle-mitteilungen> abrufbar.

Ein wichtiger Aspekt bei dieser Umstellung ist der Umweltgedanke: In Zeiten des Klimawandels ist der papierlose Versand Ziel des DFB.

DFB-Journal 1/2000

Die neueste Ausgabe des DFB-Journals geht ein auf den ersten digitalen Bundestag in der Geschichte des Deutschen Fußball-Bundes, der die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Verband und den deutschen Fußball behandelte. Die wichtigsten Beschlüsse dieses Außerordentlichen DFB-Bundestags werden ausführlich behandelt.

Die Folgen der Corona-Pandemie werden uns alle noch auf Jahre hinaus beschäftigen, dennoch tasten sich Fußball und Gesellschaft langsam heran an eine Art Normalität. „Deshalb gilt es jetzt, nicht nur abzuwarten, sondern aus dieser Krise zu lernen und die einmalige Fußballstruktur in Deutschland zukunftsfähig zu gestalten“, sagt DFB-Präsident Fritz Keller. Dazu hat er einen 5-Punkte-Plan erstellt, der im DFB-Journal vorgestellt wird. Dr. Rainer Koch, 1. DFB-Vizepräsident Amateure, bezieht Stellung zu den wichtigsten Fragen, wie sich die Lage im Amateurbereich darstellt.

Amateure, Profis und Fans engagieren sich in schwierigen Corona-Zeiten für ihre Mitmenschen. In zehn kurzen Geschichten beschrieben, die von der Kraft des Fußballs zeugen. Zu Besuch war das DFB-Magazin bei der SVG Birgden-Langbroich-Schierwaldenarth, einem Verein aus dem Kreis Heinsberg, der in den ersten Wochen besonders stark vom Corona-Virus betroffen war. Die Fußballer der SVG erklärten sich umgehend bereit, den Menschen vor Ort zu helfen. Unterstützung bekamen sie dabei von Nationalspieler Ilkay Gündogan. Nationalmannschaftskapitän Manuel Neuer spricht in einem Interview über neue Erfahrungen in der Corona-Krise, über seine Vorfreude auf das Wiedersehen mit den Kollegen. Und über die umfangreichen Aktivitäten der Nationalmannschaft, die noch einmal deutlich ausgeweitet worden sind.

Die DFB-Akademie ging in den zurückliegenden Monaten in die digitale Offensive, schob Projekte an

und setzte andere fort, die in Zeiten von Corona für Profis wie für Amateure besonders wichtig waren. Und auch darüber hinaus Bestand haben werden.

Begonnen hat der von der DFB-Akademie organisierte 67. Fußball-Lehrer-Lehrgang, der mit der höchsten Lizenzstufe im deutschen Fußball Mitte nächsten Jahres abschließt. Zu den Teilnehmern/Innen zählen unter anderen Europameisterin Kim Kulig und Weltmeister Miroslav Klose.

Bis zur Aufhebung des Frauenfußball-Verbots vor 50 Jahren war es ein weiter Weg. Das kürzlich erschienene DFB-Journal gewährt einen Blick in die Protokolle aus eineinhalb Dekaden auf dem Weg zur fußballerischen Gleichberechtigung, die am 31. Oktober 1970 auf dem Ordentlichen DFB-Bundestag in Travemünde beschlossen wurde. Frauen in Deutschland durften endlich Fußball spielen. Im Interview sprechen Hannelore Ratzeburg, Silvia Neid, Saskia Bartusiak und Laura Freigang über die Entwicklung des Sports, über Erfolge und Herausforderungen und über ihre Erwartungen für die Zukunft. Vier Generationen Frauenfußball an einem Tisch.

50 Jahre ist auch dieses Ereignis her: Millionen Fußballspiele hat es im 20. Jahrhundert auf diesem Globus gegeben, und Hunderte tragen den Stempel der Unvergesslichkeit. Aber es kann nur ein „Spiel des Jahrhunderts“ geben, und auf der ganzen Welt weiß man, von welchem die Rede ist: vom WM-Halbfinale zwischen Deutschland und Italien in Mexico-City. Das DFB-Journal blickt noch einmal zurück auf die nervenzerfetzenden 120 Minuten mit dem 4:3-Sieg für Italien.

Bestellt werden kann das DFB-Journal – die Bezugsgebühren für ein Abonnement betragen nach wie vor jährlich 12 Euro einschließlich Versand – über die folgende Adresse: DFB-Journal Leserservice, Ruschke und Partner, Postfach 2041, 61410 Oberursel/Taunus.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

